#### Muster für eine Abstimmung über einen Gesetzentwurf

Gemeinde/Stadt <sup>1</sup>	□² Allgemeiner Stimmbezirk
	$\square^2$ Sonderstimmbezirk
	□² Stimmbezirk mit beweglichem Stimmbezirksvorstand
Stimmkreis	
Stimmbezirk (Name oder Nummer)	Diese Abstimmungsniederschrift ist im Abschnitt 5.6 von allen Mitgliedern des Stimmbezirksvorstands zu unterschreiben.

# Abstimmungsniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung im Stimmbezirk bei dem Volksentscheid am ......

#### 1. Stimmbezirksvorstand

In den Stimmbezirksvorstand waren von der Gemeinde neben dem Stimmbezirksvorsteher und seinem Stellvertreter weitere \_\_\_\_\_\_ Beisitzer berufen worden.

Zu dem Volksentscheid waren für den Stimmbezirk vom Stimmbezirksvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			als Stimmbezirksvorsteher
2.			als stellvertretender Stimmbezirkvorsteher
3.			als Schriftführer
4.			als Beisitzer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

An Stelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Stimmbezirksvorstands ernannte der Stimmbezirksvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Stimmberechtigte zu Mitgliedern des Stimmbezirksvorstands und wies sie auf die Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

## Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			
2.			
3.			

# 2. Abstimmungshandlung

Stimmscheine – sowie \_

 $erhalten ^{1}. \\$ 

(Zahl)

2.1.	stanc	Stimmbezirksvorsteher eröffnete die Abstimmungshandlung damit, dass er die übrigen Mitglieder des Stimmbezirksvor- ls auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer ichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.
	Staat	rucke des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVG) und der Verordnung des Sächsischen sministeriums der Justiz zur Durchführung dieses Gesetzes (VVVGVO) lagen im Abstimmungsraum vor. Der Aushang Abdrucks aus der Abstimmungsbekanntmachung oder eines Auszugs aus ihr gemäß § 41 Nr. 7 VVVGVO, eines Stimmls und des zur Abstimmung stehenden Gesetzentwurfes einschließlich Begründung war gemäß § 40 Abs. 2 VVVGVO er-
2.2.		Stimmbezirksvorstand stellte fest, dass sich die Stimmurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann le die Stimmurne
	<u></u>	verschlossen
	2 .	versiegelt.
	Der s	Stimmbezirksvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.
2.3.		it die Abstimmenden die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Abstimmungsraum Stimmzellen Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Abstimmungsraum aus betretbar waren, hergerichtet:
	Zahl	der Stimmzellen oder Tische mit Sichtblenden:
	Zahl	der Nebenräume:
		Tisch des Stimmbezirksvorstands konnten die Stimmzellen oder Tische mit Sichtblenden oder Eingänge zu den Nebenen überblickt werden.
2.4.	Mit	der Stimmabgabe wurde um Uhr Minuten begonnen.
2.5.	<u></u> 2	Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Stimmscheine lag nicht vor. Das Stimmscheinverzeichnis war nicht zu berichtigen.
	<b>□</b> <sup>2</sup>	Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Stimmbezirksvorsteher das Stimmberechtigtenverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Stimmscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Stimmscheinen versehenen Stimmberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk "Stimmschein", den Buchstaben "S" oder "W" eintrug. Der Stimmbezirksvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeinde, diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet .
	<u></u> 2	Der Stimmbezirksvorsteher berichtigte später entsprechend das Stimmberechtigtenverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Abstimmungstag an erkrankte Stimmberechtigte erteilten Stimmscheine.
2.6.	$\square^2$	Besondere Vorfälle während der Abstimmungshandlung waren nicht zu verzeichnen.
	_2	Soweit sich besondere Vorfälle ereigneten (zum Beispiel Zurückweisung von Abstimmenden in den Fällen des § 47 Abs. 5 und 6 und § 49 VVVGVO), wurden Niederschriften angefertigt, sie sind als Anlagen Nummern beigefügt.
2.7.	$\square^2$	Der Stimmbezirksvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Stimmscheinen nicht erhalten.
	$\square^2$	Der Stimmbezirksvorstand hat Verzeichnis/Verzeichnisse – der für ungültig erklärten (Zahl)

\_\_ Nachtrag/Nachträge - zu diesem(n) Verzeichnis/Verzeichnissen -

2.8.	Im S	stimmbezirk befindet sich <sup>3</sup>			
	$\square^2$	das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim			
			(Bezeichnung)		
	$\square^2$	das Kloster	(Bezeichnung)		
	$\square^2$	die sozialtherapeutische Anstalt	, J		
	Ц	ule sozialilierapeutiselle / tilstatt	(Bezeichnung)		
	$\square^2$	die Justizvollzugsanstalt			
			(Bezeichnung)		
	samr Mitg	las/die die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Stimmensetzung des/der beweglichen Stimmbezirksvorstands/Stimmbezileder des Stimmbezirksvorstands einschließlich einschlie	ezirksvorstände für die einzelne(n) Anstalt(en) (drei vorstehers oder seines Stellvertreters) sind aus den die-		
	tung( tigter besti	bewegliche Stimmbezirksvorstand begab sich zu der von der Ger (en) und übergab dort den Stimmberechtigten die Stimmzettel und d n, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedimmtes Mitglied des Stimmbezirksvorstands als Hilfsperson in Anstlichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in der	ie Abstimmungsumschläge. Er wies die Stimmberech- lienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen pruch nehmen können. Die Abstimmenden hatten die		
	vorst sein nahm Stim	h Prüfung der Stimmscheine warfen die Abstimmenden ihre gefaltete tand mitgebrachte verschlossene Stimmurne. Soweit ein Abstimmen Stellvertreter den gefalteten Stimmzettel ungeöffnet in die Stimmte die Stimmscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe dunscheine unverzüglich in den Abstimmungsraum zurück. Hier verbtimmungshandlung unter ständiger Aufsicht des Stimmbezirksvorst	der es wünschte, warf der Stimmbezirksvorsteher oder nurne. Der bewegliche Stimmbezirksvorstand verein- lie verschlossene Stimmurne und die eingenommenen dieb die verschlossene Stimmurne bis zum Schluss der		
2.9.	Im Sonderstimmbezirk begab sich ein beweglicher Stimmbezirksvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie in Abschnitt 2.8 beschrieben. <sup>1</sup>				
2.10.	.10. Um 18.00 Uhr gab der Stimmbezirksvorsteher den Ablauf der Abstimmungszeit bekannt. Danach wurden nur noch die im stimmungsraum anwesenden Stimmberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Abstimmungsraum wurde lange gesperrt, bis der letzte der anwesenden Abstimmenden seine Stimme abgegeben hatte. Sodann war die Öffentlichkeit v terhin hergestellt.		elassen. Der Zutritt zum Abstimmungsraum wurde so-		
	Um _	Uhr Minuten erklärte der Stimmbezirksvorstel	ner die Abstimmung für geschlossen.		
3.	Erm	nittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimr	nbezirk		
3.1.	Die I	Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses wurden un erbrechung unter der Leitung des Stimmbezirksvorstehers/des stellv	nmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne		
	Vor	dem Öffnen der Stimmurne wurden alle nicht benutzten Stimmzette	el vom Tisch des Stimmbezirksvorstandes entfernt.		
		n wurde die Stimmurne geöffnet, die Stimmzettel wurden entnomm lichen Stimmbezirksvorstands/vorstände gemischt <sup>1</sup> . Der Stimmbezi			
3.2.	a) S	odann wurden zur Ermittlung der Zahl der Personen, die abgestimm	nt haben, die Stimmzettel gezählt.		
	D	Die Zählung ergab	Stimmzettel (= Abstimmende $B$ ).		
	D	Diese Zahl wurde bei Kennbuchstabe B in Abschnitt 4.2 eingetragen	1.		
	b) Daraufhin wurden die im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.				
	D	Die Zählung ergab	_Vermerke.		
	c) M	Ait Stimmschein haben abgestimmt	Personen (= Abstimmende mit Stimmschein B 1 ).		
	D	Diese Zahl wurde bei der Angabe B 1 in Abschnitt 4.2 eingetragen.			

	d) Sui	mme der Zahlen unter Buchstaben b und c	Pe	ersonen		
	$\square^2$	Die Summe der Zahlen unter Buchstaben b un Stimmzettel unter Buchstabe a überein.	d c stimmte mit der	Zahl der		
	<u></u> 2	Die Summe der Zahlen unter Buchstaben b un – kleiner <sup>1</sup> als die Zahl der Stimmzettel unter E		größer		
	Die	e Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter	Zählung herausstel	lte, erklärt sich aus f	olgenden Grü	nden:
3.3	zeichn	chriftführer übertrug aus der gegebenenfalls berich isses die Zahlen der Stimmberechtigten laut Stim berrvermerk und der Stimmberechtigten insgesan	mberechtigtenverze	eichnis ohne Sperrve		
				A 1	Λ 2	A 1 + A 2

- 3.4. Nunmehr bildeten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Stimmbezirksvorstehers folgende Stimmzettelstapel und behielten sie unter ihrer Aufsicht:
  - a) einen aus ungekennzeichneten Stimmzetteln und Stimmzetteln mit zweifelsfrei ungültiger Stimme (Stapel 1),
  - b) einen aus Stimmzetteln, deren Gültigkeit fraglich erschien und über deren Gültigkeit nach Beendigung des übrigen Zählgeschäfts ein Beschluss gefasst wurde (Stapel 2),
  - c) einen aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Ja-Stimme enthalten (Stapel 3) und
  - d) einen aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Nein-Stimme enthalten (Stapel 4).

Der Stapel 2 wurde in die Obhut eines oder mehrerer Beisitzer gegeben, die ihn bis zum Ende des Zählgeschäftes verwahrten.

3.5. Die Beisitzer, die den Stapel 1 unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben den Stapel zum einen Teil dem Stimmbezirksvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob sich in dem Stapel nur ungekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettel mit zweifelsfrei ungültiger Stimme befanden. Sie sagten zu jedem Teilstapel laut an, dass dieser nur ungekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettel mit zweifelsfrei ungültiger Stimme enthält. Abweichende Stimmzettel wurden dem für sie zutreffenden Stapel hinzugefügt. In diesem Arbeitsgang wurden die Stimmen noch nicht gezählt.

Mit Ausnahme des Stapels 2 wurde entsprechend auch mit den übrigen Stapeln verfahren.

Danach zählten zwei vom Stimmbezirksvorsteher bestimmte Beisitzer zunächst den Stapel 1 unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der eindeutig ungültigen Stimmen. Diese Zahl wurde als Zwischensumme I (ZS I) vom Schriftführer in Abschnitt 4.3 bei Buchstabe C eingetragen.

Anschließend zählten vom Stimmbezirksvorsteher bestimmte Beisitzer mit Ausnahme des Stapels 2 die übrigen Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch.

Sie ermittelten die Zahl der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen (Zahl der Stimmzettel auf dem Stapel 3). Die Zahl wurde vom Schriftführer als Zwischensumme I (ZS I) in Abschnitt 4.3 bei D Ja eingetragen.

Anschließend ermittelten sie die Zahl der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen (Zahl der Stimmzettel auf dem Stapel 4). Die Zahl wurde vom Schriftführer als Zwischensumme I (ZS I) in Abschnitt 4.3 bei D Nein eingetragen.

Sodann wurden die Zahlen unter D Ja und D Nein zusammengezählt und die Zahl der zweifelsfrei gültigen Stimmen als Zwischensumme I (ZS I) in Abschnitt 4.3 bei Buchstabe D vermerkt.

Kamen die beiden Beisitzer bei einem Stapel zu unterschiedlichen Ergebnissen, so wiederholten sie die Zählung vollständig. Die Zusammenzählungen wurden vom Schriftführer vorgenommen und von zwei vom Stimmbezirksvorsteher bestimmten Beisitzern überprüft.

Anschließend entschied der Stimmbezirksvorstand über die ausgesonderten Stimmzettel (Stapel 2). Der Stimmbezirksvorsteher gab jede Entscheidung des Stimmbezirksvorstandes über die Gültigkeit oder Ungültigkeit mündlich bekannt. Er sagte bei gültigen Stimmen außerdem an, ob eine Ja- oder Nein-Stimme abgegeben wurde. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob die Stimme für gültig oder ungültig erklärt worden war, sowie bei gültigen Stimmen, ob es sich um eine Ja-Stimme oder Nein-Stimme handelt. Er versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Der Schriftführer vermerkte die so ermittel-

ten Zahlen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Stimmen und der gültigen Ja-Stimmen und gültigen Nein-Stimmen als Zwischensumme II (ZS II) in Abschnitt 4.3.

Der Schriftführer zählte die Zwischensummen I und II der ungültigen Stimmen, der gültigen Stimmen, sowie der gültigen Ja-Stimmen und gültigen Nein-Stimmen zusammen. Zwei vom Stimmbezirksvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung. Anschließend vermerkte der Schriftführer die Summen in Abschnitt 4.3, die Summe der ungültigen Stimmen bei dem Buchstaben C, die Summe der gültigen Stimmen bei dem Buchstaben D, die Summe der gültigen Ja-Stimmen bei D Ja und die Summe der gültigen Nein-Stimmen bei D Nein.

3.6.	Die vom Stimmbezirksvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten					
	a) die ungekennzeichneten Stir	nmzettel und die S	timmzettel mit zweifels	frei ungültiger St	mme (St	apel 1),
	b) die Stimmzettel, die Anlass	zu Bedenken gege	ben hatten (Stapel 2),			
	c) die Stimmzettel mit zweifels	sfrei gültigen Stim	men, getrennt nach Ja-Si	immen und Nein	-Stimmer	n (Stapel 3 und 4),
	je für sich und behielten sie unt	er ihrer Aufsicht.				
	Die unter Buchstabe b bezeit	chneten Stimmzet	tel sind als Anlagen ι	ınter den fortlau	fenden 1	Nummern bi
3.7.	Das in Abschnitt 4 enthaltene Engestellt und von dem Stimmbez			als das Abstimmu	ingsergel	onis im Stimmbezirk fest
4.	Abstimmungsergebnis <sup>4</sup>					
4.1.	Stimmberechtigte laut Stimmbe ohne Sperrvermerk "Stimmsche			A 1		
	Stimmberechtigte laut Stimmbe mit Sperrvermerk "Stimmschein		nnis	A 2		
	Im Stimmberechtigtenverzeichr eingetragene Stimmberechtigte		A 1	+ A 2		
4.2.	Zahl der Personen, die abgestim (vergleiche oben Abschnitt 3.2			В		
	Darunter Abstimmende mit Stir (vergleiche oben Abschnitt 3.2			B 1		
4.3.			ZS I	ZS II		Insgesamt
	Ungültige Stimmen	С				
			ZS I	ZS II		Insgesamt
	Gültige Stimmen	D				
	Gültige Ja-Stimmen	D Ja				
	Gültige Nein-Stimmen	D Nein				

Abschluss der Ergebnisfeststellung
Bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:
Der Stimmbezirksvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:
Das/Die Mitglied(er) des Stimmbezirksvorstands  (Vor- und Familienname)
beantragte(n) vor Unterzeichnung der Abstimmungsniederschrift eine erneute Zählung <sup>6</sup> der Stimmen, weil
(Angabe der Gründe)
Daraufhin wurde der Zählvorgang (vergleiche Abschnitte 3.4 und 3.5) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Abstimmungsniederschrift enthaltene Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk wurde
$\square^2$ mit gleichem Ergebnis erneut festgestellt
$\square^2$ berichtigt <sup>7</sup>
und vom Stimmbezirksvorsteher mündlich bekannt gegeben.
Das Abstimmungsergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung <sup>8</sup> übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch – per an übermittelt. (Zutreffendes bitte angeben)
Während der Abstimmungshandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses fünf Mitglieder des Stimmbezirksvorstands, darunter jeweils der Stimmbezirksvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5. Die Abstimmungshandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren öffentlich.

	Ort und Datu	m	, den
Г	er Stimmbezirksvorsteher		Die übrigen Beisitzer
Б	er Stellvertreter		
Б	er Schriftführer		
		I	
Эa	s/Die Mitglied(er) des Stimmbezirksvorstands		
		`	or- und Familienname)
ve	rweigerte(n) die Unterschrift unter der Abstimn	nungsniederschrift, weil	
_			
_	(4	Angabe der Gründe)	
	nch Schluss der Tätigkeit wurden alle abgegebenrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geord		mmscheine, die nicht dieser Abstimmungsnieder- pier verpackt:
a)	ein Paket mit den ungültigen Stimmzetteln,		
)	ein Paket mit den gültigen Stimmzetteln, geord	lnet und gebündelt nach J	a- und Nein-Stimmen,
2)	ein Paket mit den eingenommenen Stimmschei	nen,	
1)	ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.		
	e Pakete unter Buchstaben a bis c wurden versie r Inhaltsangabe versehen.	gelt und mit dem Namen	der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und
) (	m Beauftragten der Gemeinde wurden am		_Uhr,
ı)	diese Abstimmungsniederschrift mit Anlagen,		
)	die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,		
)	das Stimmberechtigtenverzeichnis,		
	die Stimmurne – mit Schloss und Schlüssel – 1	sowie	
1)			
e)	alle sonstigen dem Stimmbezirksvorstand von ergeben.	der Gemeinde zur Verfüg	gung gestellten Gegenstände und Unterlagen

5.6. Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Stimmbezirksvorstands genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Vom Beauf	tragten der Gemeinde wurde die Abstimmungsniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen
am	, Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.
T It 1	A des Desuggers des des Compissos
Untersenri	ft des Beauftragten der Gemeinde)
Achtung:	Es ist sicherzustellen, dass die Abstimmungsniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

Nichtzutreffendes streichen

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Zutreffendes ankreuzen

Wenn im Stimmbezirk kein beweglicher Stimmbezirksvorstand t\u00e4tig war, sind die Abschnitte 2.8 und 2.9 zu streichen.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Abstimmungsniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Ergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Abstimmungsniederschrift bezeichnet sind.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben A 1 und A 2 und A 1 + A 2 sind der berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des Stimmberechtigtenverzeichnisses zu entnehmen (vergleiche auch Abschnitt 2.5).

Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.

Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

Nach dem Muster der Anlage 14

#### Muster für eine Abstimmung über mehr als einen Gesetzentwurf

Gemeinde/Stadt <sup>1</sup>	□² Allgemeiner Stimmbezirk □² Sonderstimmbezirk
	$\square^2$ Stimmbezirk mit beweglichem Stimmbezirksvorstand
Stimmkreis	
Stimmbezirk (Name oder Nummer)	Diese Abstimmungsniederschrift ist im Abschnitt 5.6 von allen Mitgliedern des Stimmbezirksvorstands zu unterschreiben.

# Abstimmungsniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung im Stimmbezirk bei dem Volksentscheid am . . . . . . . . .

#### 1. Stimmbezirksvorstand

In den Stimmbezirksvorstand waren von der Gemeinde neben dem Stimmbezirksvorsteher und seinem Stellvertreter weitere \_\_\_\_\_\_ Beisitzer berufen worden.

Zu dem Volksentscheid waren für den Stimmbezirk vom Stimmbezirksvorstand erschienen:

Familienname		Familienname Vornamen	
1.			als Stimmbezirksvorsteher
2. als stellvertretender Stimmbezin		als stellvertretender Stimmbezirkvorsteher	
3.			als Schriftführer
4.			als Beisitzer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

An Stelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Stimmbezirksvorstands ernannte der Stimmbezirksvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Stimmberechtigte zu Mitgliedern des Stimmbezirksvorstands und wies sie auf die Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

Familienname		Vornamen	Uhrzeit	
1.				
2.				
3.				

## Als Hilfskräfte waren zugezogen:

Familienname		Familienname Vornamen	
1.			
2.			
3.			

## 2. Abstimmungshandlung

2.6.

 $\square^2$ 

bis \_\_\_\_\_ beigefügt.

erhalten<sup>1</sup>.

Der Stimmbezirksvorsteher eröffnete die Abstimmungshandlung damit, dass er die übrigen Mitglieder des Stimmbezirksvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Er belehrte sie über ihre Aufgaben. Abdrucke des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Durchführung dieses Gesetzes (VVVGVO) lagen im Abstimmungsraum vor. Der Aushang eines Abdrucks der Abstimmungsbekanntmachung oder eines Auszuges aus ihr gemäß § 41 Nr. 7 VVVGVO, eines Stimmzettels und der Aushang/die Auslegung<sup>1</sup> der zur Abstimmung stehenden Gesetzentwürfe einschließlich Begründung war gemäß § 40 Abs. 2 VVVGVO erfolgt. 2.2. Der Stimmbezirksvorstand stellte fest, dass sich die Stimmurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Stimmurne  $\square^2$  verschlossen  $\square^2$  versiegelt. Der Stimmbezirksvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung. Damit die Abstimmenden die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Abstimmungsraum Stimmzellen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Abstimmungsraum aus betretbar waren, hergerichtet: Zahl der Stimmzellen oder Tische mit Sichtblenden: Zahl der Nebenräume: Vom Tisch des Stimmbezirksvorstands konnten die Stimmzellen oder Tische mit Sichtblenden oder Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden. 2.4. Mit der Stimmabgabe wurde um \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_ Minuten begonnen. 2.5.  $\Box^2$ Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Stimmscheine lag nicht vor. Das Stimmscheinverzeichnis war nicht zu berichtigen. □² Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Stimmbezirksvorsteher das Stimmberechtigtenverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Stimmscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Stimmscheinen versehenen Stimmberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk "Stimmschein", den Buchstaben "S" oder "W" eintrug. Der Stimmbezirksvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeinde, diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet. Der Stimmbezirksvorsteher berichtigte später entsprechend das Stimmberechtigtenverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Abstimmungstag an erkrankte Stimmberechtigte erteilten Stimmscheine.

Besondere Vorfälle während der Abstimmungshandlung waren nicht zu verzeichnen.

 $\begin{tabular}{ll} $\square^2$ & Der Stimmbezirksvorstand hat $\_\_\_\_$ Verzeichnis/Verzeichnisse $-$ der f\"{u}r ung\"{u}ltig erkl\"{u}rten $-$ der f\'{u}r ung\"{u}ltig erkl\ddot{u}rten $-$ der f\'{u}r ung\ddot{u}ltig erkl\ddot{u}rten $-$ der f\'{u}r ung\ddot{u}rten $-$ der f\'{u}r u$ 

(Zahl)

Soweit sich besondere Vorfälle ereigneten (zum Beispiel Zurückweisung von Abstimmenden in den Fällen des § 47 Abs. 5 und 6 und § 49 VVVGVO), wurden Niederschriften angefertigt, sie sind als Anlagen Nummern

Nachtrag/Nachträge – zu diesem(n) Verzeichnis/Verzeichnissen –

Der Stimmbezirksvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Stimmscheinen nicht erhalten.

2.8.	Im S	timmbezirk befindet sich <sup>3</sup>	
	$\square^2$	das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim	
			(Bezeichnung)
	$\square^2$	das Kloster	
	Ц	uds Krostei	(Bezeichnung)
	$\square^2$	die sozialtherapeutische Anstalt	(Bezeichnung)
			(Bezeleimang)
	$\square^2$	die Justizvollzugsanstalt	(Dansishuura)
			(Bezeichnung)
	samr Mitg	as/die die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Stimmensetzung des/der beweglichen Stimmbezirksvorstands/Stimmbezirksvorstands einschließlich des Stimmbezirksvorstands einschließlich ein zu einschließlich ein	ezirksvorstände für die einzelne(n) Anstalt(en) (drei vorstehers oder seines Stellvertreters) sind aus den die-
	tunge tigter besti	bewegliche Stimmbezirksvorstand begab sich zu der von der Gei (en) und übergab dort den Stimmberechtigten die Stimmzettel und d n, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bed mmtes Mitglied des Stimmbezirksvorstands als Hilfsperson in Ans lichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in der	ie Abstimmungsumschläge. Er wies die Stimmberechienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen pruch nehmen können. Die Abstimmenden hatten die
	vorst sein nahn Stim	n Prüfung der Stimmscheine warfen die Abstimmenden ihre gefaltete and mitgebrachte verschlossene Stimmurne. Soweit ein Abstimmen Stellvertreter den gefalteten Stimmzettel ungeöffnet in die Stimmte die Stimmscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe dem scheine unverzüglich in den Abstimmungsraum zurück. Hier verbimmungshandlung unter ständiger Aufsicht des Stimmbezirksvorst	der es wünschte, warf der Stimmbezirksvorsteher oder turne. Der bewegliche Stimmbezirksvorstand verein- lie verschlossene Stimmurne und die eingenommenen lieb die verschlossene Stimmurne bis zum Schluss der
2.9.		Sonderstimmbezirk begab sich ein beweglicher Stimmbezirksvors itt 2.8 beschrieben. <sup>1</sup>	tand in die Krankenzimmer und verfuhr wie in Ab-
2.10.	stim:	18.00 Uhr gab der Stimmbezirksvorsteher den Ablauf der Abstimmt mungsraum anwesenden Stimmberechtigten zur Stimmabgabe zuge e gesperrt, bis der letzte der anwesenden Abstimmenden seine Stimm n hergestellt.	elassen. Der Zutritt zum Abstimmungsraum wurde so-
	Um	Uhr Minuten erklärte der Stimmbezirksvorstel	ner die Abstimmung für geschlossen.
3.	Erm	ittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimi	nbezirk
3.1.		Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses wurden ur rbrechung unter der Leitung des Stimmbezirksvorstehers/des stellv	
	Vor	dem Öffnen der Stimmurne wurden alle nicht benutzten Stimmzette	el vom Tisch des Stimmbezirksvorstandes entfernt.
		n wurde die Stimmurne geöffnet, die Stimmzettel wurden entnomm ichen Stimmbezirksvorstands/vorstände gemischt <sup>1</sup> . Der Stimmbezi	
3.2.	a) S	odann wurden zur Ermittlung der Zahl der Personen, die abgestimm	nt haben, die Stimmzettel gezählt.
	D	vie Zählung ergab	Stimmzettel (= Abstimmende B ).
		Diese Zahl wurde bei Kennbuchstabe B in Abschnitt 4.2 eingetrager	
		Paraufhin wurden die im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen	
	D	ie Zählung ergab	_ Vermerke.
	c) N	Tit Stimmschein haben abgestimmt	Personen (= Abstimmende mit Stimmschein $\begin{bmatrix} B & 1 \end{bmatrix}$ ).
	D	Niese Zahl wurde hei der Angahe B 1 in Abschnitt / 2 eingetragen	

d) Sun	mme der Zahlen unter Buchstaben b und c Personen
<u></u> 2	Die Summe der Zahlen unter Buchstaben b und c stimmte mit der Zahl der Stimmzettel unter Buchstabe a überein.
<u></u> 2	Die Summe der Zahlen unter Buchstaben b und c war um größer _ kleiner¹ als die Zahl der Stimmzettel unter Buchstabe a.
Die	e Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:
zeichni	chriftführer übertrug aus der gegebenenfalls berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des Stimmberechtigten isses die Zahlen der Stimmberechtigten laut Stimmberechtigtenverzeichnis ohne Sperrvermerk, der Stimmberechtigtervermerk und der Stimmberechtigten insgesamt in den Abschnitt 4.1 unter
	$\begin{bmatrix} \Delta & 1 \end{bmatrix} \begin{bmatrix} \Delta & 2 \end{bmatrix} \begin{bmatrix} \Delta & 1 + \Delta \end{bmatrix}$

- 3.4. Nunmehr bildeten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Stimmbezirksvorstehers folgende Stimmzettelstapel und behielten sie unter ihrer Aufsicht:
  - a) einen aus ungekennzeichneten Stimmzetteln und Stimmzetteln mit zweifelsfrei ungültiger Stimme (Stapel 1),
  - b) einen aus Stimmzetteln, deren Gültigkeit fraglich erschien und über deren Gültigkeit nach Beendigung des übrigen Zählgeschäfts ein Beschluss gefasst wurde (Stapel 2),
  - c) einen aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Ja-Stimme für den ersten Gesetzentwurf und eine zweifelsfrei gültige Nein-Stimme für den zweiten Gesetzentwurf enthalten (Stapel 3),
  - d) einen aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Nein-Stimme für den ersten Gesetzentwurf und eine zweifelsfrei gültige Ja-Stimme für den zweiten Gesetzentwurf enthalten (Stapel 4),
  - e) einen aus Stimmzetteln, die zu beiden Gesetzentwürfen eine zweifelsfrei gültige Nein-Stimme enthalten, sowie aus Stimmzetteln, die nur zu einem der Gesetzentwürfe eine zweifelsfrei gültige Stimme enthalten und zu dem anderen Gesetzentwurf ungekennzeichnet sind oder eine zweifelsfrei ungültige Stimme enthalten (Stapel 5).

Stimmzettel, die zu beiden Gesetzentwürfen eine Ja-Stimme enthalten, wurden bei zwei Gesetzentwürfen, die den gleichen Gegenstand betreffen, Stapel 1 beigefügt. Bei zwei Gesetzentwürfen, die unterschiedliche Gegenstände betreffen, wurden die Stimmzettel, die zu beiden Gesetzentwürfen eine zweifelsfrei gültige Ja-Stimme enthalten, dem Stapel 5 beigefügt.

Bei mehr als zwei Gesetzentwürfen wurde im Hinblick auf die weiteren Gesetzentwürfe entsprechend verfahren. Der Stapel 2 wurde in die Obhut eines oder mehrerer Beisitzer gegeben, die ihn bis zum Ende des Zählgeschäftes verwahrten.

3.5. Die Beisitzer, die den Stapel 1 unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben den Stapel zum einen Teil dem Stimmbezirksvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob sich in dem Stapel nur ungekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettel mit zweifelsfrei insgesamt ungültigen Stimmabgaben befanden. Sie sagten zu jedem Teilstapel laut an, dass dieser nur ungekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettel mit zweifelsfrei insgesamt ungültigen Stimmabgaben enthält. Abweichende Stimmzettel wurden dem für sie zutreffenden Stapel hinzugefügt. In diesem Arbeitsgang wurden die Stimmen noch nicht gezählt.

Mit den Stapeln 3 und 4 wurde entsprechend verfahren.

Danach zählten zwei vom Stimmbezirksvorsteher bestimmte Beisitzer zunächst den Stapel 1 unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der zweifelsfrei insgesamt ungültigen Stimmabgaben. Diese Zahl wurde als Zwischensumme I (ZS I) vom Schriftführer in Abschnitt 4.3 bei Buchstabe C eingetragen.

Anschließend zählten vom Stimmbezirksvorsteher bestimmte Beisitzer die übrigen Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch.

Zunächst wurden aus den Stimmzetteln der Stapel 3 und 4 für jeden der Gesetzentwürfe die Zahlen der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen und der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen ermittelt. Die Stimmenzahlen wurden vom Schriftführer als Zwischensumme I (ZS I) in Abschnitt 4.3 eingetragen, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei der Angabe D 1 Ja, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei D 1 Nein, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 2 bei der Angabe D 2 Ja sowie die Zahl der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 1 (Summe aus D 1 Ja und

D 1 Nein) und für Gesetzentwurf 2 (Summe aus D 2 Ja und D 2 Nein) ermittelt und in Abschnitt 4.3 als Zwischensummen I (ZS I) bei den Angaben D 1 und D 2 vermerkt.

Sodann übergab der Beisitzer, der den Stapel 5 unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel dem Stimmbezirksvorsteher. Der Stimmbezirksvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen und zweifelsfrei ungültigen Stimmen zu Gesetzentwurf 1. Er sagte dabei für jeden Stimmzettel laut an, wie die Stimme zu Gesetzentwurf 1 abgegeben wurde.

Danach zählten zwei vom Stimmbezirksvorsteher bestimmte Beisitzer zunächst den Stapel mit den zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen zu Gesetzentwurf 1 unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der Stimmen. Mit dem Stapel mit den zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen zu Gesetzentwurf 1 wurde entsprechend verfahren. Die Stimmenzahlen wurden vom Schriftführer als Zwischensumme II (ZS II) in Abschnitt 4.3 eingetragen, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei der Angabe D 1 Ja, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei D 1 Nein.

Der Stimmbezirksvorsteher legte nun die Stimmzettel getrennt nach zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen und zweifelsfrei ungültigen Stimmen zu Gesetzentwurf 2. Er sagte dabei für jeden Stimmzettel laut an, wie die Stimme zu Gesetzentwurf 2 abgegeben wurde.

Danach zählten zwei vom Stimmbezirksvorsteher bestimmte Beisitzer zunächst den Stapel mit den zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen zu Gesetzentwurf 2 unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der Stimmen. Mit dem Stapel der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen zu Gesetzentwurf 2 wurde entsprechend verfahren. Die Stimmenzahlen wurden vom Schriftführer als Zwischensumme II (ZS II) in Abschnitt 4.3 eingetragen, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 2 bei der Angabe D 2 Ja, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 2 bei D 2 Nein.

Sodann wurden die Zahlen der gültigen Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 1 (Summe aus D 1 Ja und D 1 Nein) und der gültigen Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 2 (Summe aus D 2 Ja und D 2 Nein) ermittelt und in Abschnitt 4.3 als Zwischensumme II (ZS II) bei den Angaben D 1 und D 2 vermerkt.

Daraufhin wurde die Zahl der zweifelsfrei gültigen Stimmabgaben (Zahl der Stimmzettel auf den Stapeln 3 bis 5) ermittelt und in Abschnitt 4.3 unter Buchstaben D als Zwischensumme II (ZS II) vermerkt.

Bei mehr als zwei Gesetzentwürfen wurde im Hinblick auf die weiteren Gesetzentwürfe entsprechend verfahren.

Kamen die beiden Beisitzer bei einem Stapel zu unterschiedlichen Ergebnissen, wiederholten sie die Zählung vollständig. Die Zusammenzählungen wurden vom Schriftführer vorgenommen und von zwei vom Stimmbezirksvorsteher bestimmten Beisitzern überprüft.

Anschließend entschied der Stimmbezirksvorstand über die ausgesonderten Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten (Stapel 2). Der Stimmbezirksvorsteher gab jede Entscheidung des Stimmbezirksvorstands über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe mündlich bekannt. Er sagte bei gültigen Stimmabgaben außerdem an, ob und für welche Gesetzentwürfe eine ungültige, gültige Ja- oder gültige Nein-Stimme abgegeben wurde. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob die Stimmabgabe für gültig oder insgesamt ungültig erklärt worden war, sowie bei gültigen Stimmabgaben, für welchen Gesetzentwurf eine ungültige Stimme, eine gültige Ja-Stimme oder eine gültige Nein-Stimme abgegeben wurde. Er versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Der Schriftführer vermerkte die so ermittelten Zahlen der insgesamt ungültigen Stimmabgaben, der gültigen Stimmabgaben, der gültigen Stimmen bezogen auf die einzelnen Gesetzentwürfe sowie der gültigen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen für jeden Gesetzentwurf als Zwischensumme III (ZS III) in Abschnitt 4.3.

Der Schriftführer zählte abschließend die Zwischensummen I bis III der insgesamt ungültigen Stimmabgaben, der gültigen Stimmabgaben, der gültigen Stimmen bezogen auf die einzelnen Gesetzentwürfe sowie der gültigen Ja-Stimmen und gültigen Nein-Stimmen für die einzelnen Gesetzentwürfe zusammen. Zwei vom Stimmbezirksvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung. Anschließend vermerkte der Schriftführer die Summen in Abschnitt 4.3, die Summe der insgesamt ungültigen Stimmabgaben bei dem Buchstaben C, die Summe der gültigen Stimmabgaben bei dem Buchstaben D, die Summe der gültigen Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 1 bei D 1, die Summe der gültigen Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 2 bei D 2, die Summe der gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei D 1 Ja, die Summe der gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 2 bei D 2 Ja, die Summe der gültigen Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei D 1 Nein und die Summe der gültigen Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 2 bei D 2 Nein (Hinweis: Die Summe von D 1 und D 2 wird regelmäßig von der Zahl der gültigen Stimmabgaben D abweichen).

Standen mehr als zwei Gesetzentwürfe zur Abstimmung, verfuhr er im Hinblick auf die weiteren Gesetzentwürfe entsprechend.

	a) die zweifelsfrei ungültigen Stimmzettel (Stapel 1),					
	b) die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatte	en (Stapel 2	2),			
	c) die Stimmzettel mit zweifelsfrei gültigen Stimmabgabe	en, getrennt	nach Stapel 3	bis 5,		
	je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.					
	Die unter Buchstabe b bezeichneten Stimmzettel sind beigefügt.	als Anlag	en unter den	fortlaufenden	Nummern	bis
3.7.	Das in Abschnitt 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Stimmligestellt und von dem Stimmbezirksvorsteher mündlich be			bstimmungserg	gebnis im Stir	nmbezirk fest-
4.	Abstimmungsergebnis <sup>4</sup>					
4.1.	Stimmberechtigte laut Stimmberechtigtenverzeichnis ohne Sperrvermerk "Stimmschein", "S" oder "W" <sup>5</sup>		A 1			
	Stimmberechtigte laut Stimmberechtigtenverzeichnis mit Sperrvermerk "Stimmschein", "S" oder "W" <sup>5</sup>		A 2			
	Im Stimmberechtigtenverzeichnis insgesamt eingetragene Stimmberechtigte <sup>5</sup>		A 1 + A 2			
4.2.	Zahl der Personen, die abgestimmt haben (vergleiche oben Abschnitt 3.2 Buchst. a)		В			
	Darunter Abstimmende mit Stimmschein (vergleiche oben Abschnitt 3.2 Buchst. c)		B 1			
4.3.			ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
	Insgesamt ungültige Stimmabgaben	С				
			ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
	Gültige Stimmeabgaben	D				
	Gültige Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 1	D 1				
	Gültige Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 2	D 2				
	und so weiter					
	Gültige Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 1	D 1 Ja				
	Gültige Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 1	1 Nein				
	Gültige Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 2	D 2 Ja				
	Gültige Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 2	2 Nein				
	und so weiter					

3.6. Die vom Stimmbezirksvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

5.	Abschluss der Ergebnisfeststellung
5.1.	Bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:
	Der Stimmbezirksvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:
5.2.	Das/Die Mitglied(er) des Stimmbezirksvorstands  (Vor- und Familienname)
	beantragte(n) vor Unterzeichnung der Abstimmungsniederschrift eine erneute Zählung <sup>6</sup> der Stimmen, weil
	(Angabe der Gründe)
	Daraufhin wurde der Zählvorgang (vergleiche Abschnitte 3.4 und 3.5) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Abstimmungsniederschrift enthaltene Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk wurde
	$\Box^2$ mit gleichem Ergebnis erneut festgestellt
	□² berichtigt <sup>7</sup>
	und vom Stimmbezirksvorsteher mündlich bekannt gegeben.
5.3.	Das Abstimmungsergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung <sup>8</sup> übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch – per an übermittelt.  (Zutreffendes bitte angeben)
5.4.	Während der Abstimmungshandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses fünf Mitglieder des Stimmbezirksvorstands, darunter jeweils der Stimmbezirksvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.
5.5.	Die Abstimmungshandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren öffentlich.

	Ort und Datum	, den
Der Stimmbezirksvorsteher		Die übrigen Beisitzer
Der Stellvertreter		
Der Schriftführer		
Das/Die Mitglied(er) des Stimn	nbezirksvorstands	
Such Die Fringhou(er) des Stillin		(Vor- und Familienname)
verweigerte(n) die Unterschrift	unter der Abstimmungsnieders	chrift, weil
	(Angabe der C	Priinda)
	(Aligabe del C	Hullue)
I 1 0 11 1 mw/ 1 /		,
	den alle abgegebenen Stimmz	ettel und Stimmscheine, die nicht dieser Abstimmungsnieder-
schrift als Anlagen beigefügt sin	rden alle abgegebenen Stimmz nd, wie folgt geordnet, gebünde	ettel und Stimmscheine, die nicht dieser Abstimmungsnieder-
schrift als Anlagen beigefügt sin  a) ein Paket mit den ungültiger	rden alle abgegebenen Stimmz nd, wie folgt geordnet, gebünde a Stimmzetteln,	ettel und Stimmscheine, die nicht dieser Abstimmungsnieder-
schrift als Anlagen beigefügt sin  a) ein Paket mit den ungültiger  b) ein Paket mit Stimmzetteln n	rden alle abgegebenen Stimmz nd, wie folgt geordnet, gebünde Stimmzetteln, nit gültiger Stimmabgabe, geord	ettel und Stimmscheine, die nicht dieser Abstimmungsnieder- elt und in Papier verpackt:
schrift als Anlagen beigefügt sin  a) ein Paket mit den ungültiger  b) ein Paket mit Stimmzetteln n gebildeten Stapeln,  c) ein Paket mit den eingenomi	rden alle abgegebenen Stimmz nd, wie folgt geordnet, gebünde Stimmzetteln, nit gültiger Stimmabgabe, geord menen Stimmscheinen,	ettel und Stimmscheine, die nicht dieser Abstimmungsnieder- elt und in Papier verpackt:
schrift als Anlagen beigefügt sin  a) ein Paket mit den ungültiger  b) ein Paket mit Stimmzetteln n gebildeten Stapeln,  c) ein Paket mit den eingenom  d) ein Paket mit den unbenutzte	rden alle abgegebenen Stimmz nd, wie folgt geordnet, gebünde i Stimmzetteln, nit gültiger Stimmabgabe, geord menen Stimmscheinen, en Stimmzetteln.	ettel und Stimmscheine, die nicht dieser Abstimmungsnieder- elt und in Papier verpackt:
schrift als Anlagen beigefügt sin  a) ein Paket mit den ungültiger  b) ein Paket mit Stimmzetteln n gebildeten Stapeln,  c) ein Paket mit den eingenom  d) ein Paket mit den unbenutzte  Die Pakete unter Buchstaben a b der Inhaltsangabe versehen.	rden alle abgegebenen Stimmz nd, wie folgt geordnet, gebünde a Stimmzetteln, nit gültiger Stimmabgabe, geord menen Stimmscheinen, en Stimmzetteln. sis c wurden versiegelt und mit	ettel und Stimmscheine, die nicht dieser Abstimmungsnieder- elt und in Papier verpackt:  Inet und gebündelt nach den nach Maßgabe von § 59 VVVGVO
schrift als Anlagen beigefügt sin  a) ein Paket mit den ungültiger  b) ein Paket mit Stimmzetteln n gebildeten Stapeln,  c) ein Paket mit den eingenom  d) ein Paket mit den unbenutzte  Die Pakete unter Buchstaben a b der Inhaltsangabe versehen.  Dem Beauftragten der Gemeind	rden alle abgegebenen Stimmz nd, wie folgt geordnet, gebünde a Stimmzetteln, nit gültiger Stimmabgabe, geord menen Stimmscheinen, en Stimmzetteln. bis c wurden versiegelt und mit et	ettel und Stimmscheine, die nicht dieser Abstimmungsnieder- elt und in Papier verpackt:  Inet und gebündelt nach den nach Maßgabe von § 59 VVVGVO
schrift als Anlagen beigefügt sin  a) ein Paket mit den ungültiger  b) ein Paket mit Stimmzetteln n gebildeten Stapeln,  c) ein Paket mit den eingenom  d) ein Paket mit den unbenutzte  Die Pakete unter Buchstaben a b der Inhaltsangabe versehen.  Dem Beauftragten der Gemeind  a) diese Abstimmungsniedersch	rden alle abgegebenen Stimmz nd, wie folgt geordnet, gebünde a Stimmzetteln, nit gültiger Stimmabgabe, geord menen Stimmscheinen, en Stimmzetteln. nis c wurden versiegelt und mit de wurden am	ettel und Stimmscheine, die nicht dieser Abstimmungsnieder- elt und in Papier verpackt:  Inet und gebündelt nach den nach Maßgabe von § 59 VVVGVO
schrift als Anlagen beigefügt sin  a) ein Paket mit den ungültiger  b) ein Paket mit Stimmzetteln n gebildeten Stapeln,  c) ein Paket mit den eingenom  d) ein Paket mit den unbenutzte  Die Pakete unter Buchstaben ab der Inhaltsangabe versehen.  Dem Beauftragten der Gemeind  a) diese Abstimmungsniedersch  b) die Pakete wie in Abschnitt	rden alle abgegebenen Stimmz nd, wie folgt geordnet, gebünde a Stimmzetteln, nit gültiger Stimmabgabe, geord menen Stimmscheinen, en Stimmzetteln. bis c wurden versiegelt und mit alle wurden am hrift mit Anlagen, 5.8 beschrieben,	ettel und Stimmscheine, die nicht dieser Abstimmungsnieder- elt und in Papier verpackt:  Inet und gebündelt nach den nach Maßgabe von § 59 VVVGVO
schrift als Anlagen beigefügt sin  a) ein Paket mit den ungültiger  b) ein Paket mit Stimmzetteln n gebildeten Stapeln,  c) ein Paket mit den eingenom  d) ein Paket mit den unbenutzte  Die Pakete unter Buchstaben a b der Inhaltsangabe versehen.  Dem Beauftragten der Gemeind  a) diese Abstimmungsniedersch  b) die Pakete wie in Abschnitt  c) das Stimmberechtigtenverze	rden alle abgegebenen Stimmz nd, wie folgt geordnet, gebünde a Stimmzetteln, nit gültiger Stimmabgabe, geord menen Stimmscheinen, en Stimmzetteln. bis c wurden versiegelt und mit alle wurden am hrift mit Anlagen, 5.8 beschrieben, ichnis,	ettel und Stimmscheine, die nicht dieser Abstimmungsnieder- elt und in Papier verpackt:  Inet und gebündelt nach den nach Maßgabe von § 59 VVVGVO
schrift als Anlagen beigefügt sin  a) ein Paket mit den ungültiger  b) ein Paket mit Stimmzetteln n gebildeten Stapeln,  c) ein Paket mit den eingenomm  d) ein Paket mit den unbenutzte  Die Pakete unter Buchstaben a b der Inhaltsangabe versehen.  Dem Beauftragten der Gemeind  a) diese Abstimmungsniedersch  b) die Pakete wie in Abschnitt  c) das Stimmberechtigtenverze  d) die Stimmurne – mit Schloss	rden alle abgegebenen Stimmz nd, wie folgt geordnet, gebünde a Stimmzetteln, nit gültiger Stimmabgabe, geord menen Stimmscheinen, en Stimmzetteln. bis c wurden versiegelt und mit ele wurden am hrift mit Anlagen, 5.8 beschrieben, ichnis, s und Schlüssel –¹ sowie	ettel und Stimmscheine, die nicht dieser Abstimmungsnieder- elt und in Papier verpackt:  Inet und gebündelt nach den nach Maßgabe von § 59 VVVGVO

5.6. Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Stimmbezirksvorstands genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Jom Regul	ftragten der Gemeinde wurde die Abstimmungsniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen
Voin Deau	triagien der Gemeinde wurde die Austimmungsmedersement init anen darin verzeienneten Annagen
ım	,Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.
T.T 4 1	10 to Dec (or to to Come's 1)
Unterschri	ift des Beauftragten der Gemeinde)
Achtung:	
	Unbefugten nicht zugänglich sind.

Nichtzutreffendes streichen

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Zutreffendes ankreuzen

Wenn im Stimmbezirk kein beweglicher Stimmbezirksvorstand t\u00e4tig war, sind die Abschnitte 2.8 und 2.9 zu streichen.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Abstimmungsniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Ergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Abstimmungsniederschrift bezeichnet sind.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben A 1 und A 2 und A 1 + A 2 sind der berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des Stimmberechtigtenverzeichnisses zu entnehmen (vergleiche auch Abschnitt 2.5).

Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.

Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

Nach dem Muster der Anlage 14